



Johannes Ulrich
NEOS Regionalkoordinator Gössendorf
Ahornweg 49
8077 Gössendorf

Gössendorf, am 05.01.2015
GZ: 003-663-14
GZ: 003-691-14

Betreff: Vorbringen nach § 181 Stmk. Volksrechtsgesetz:

Sehr geehrter Herr Ulrich!

Unter Bezugnahme auf Ihre am 18.11.2014 und 01.12.2014 im Gemeindeamt abgegebenen Eingaben an den Gemeinderat gem. § 181 Stmk. Volksrechtsgesetz ergeht seitens des Gemeinderates folgende Stellungnahme:

1. Nachrichtenblatt – Eingabe vom 18.11.2014:

Das Infoblatt der Marktgemeinde Gössendorf ist grundsätzlich als reine im Normalfall zweiseitige „amtliche“ Mitteilung des Gemeindeamtes gedacht, in welcher ausschließlich Informationen, Kundmachungen oder Veranstaltungsankündigungen der Gemeinde an ihre Bürgerinnen und Bürger im Anlassfall verschickt werden. Die Kosten werden durch den eigenen Druck so gering als möglich gehalten. Veranstaltungsankündigungen von Vereinen oder Parteien werden in den jährlichen Veranstaltungskalender aufgenommen und von diesen auf eigene Kosten beworben. Das Infoblatt war nie als eine Werbeplattform für Firmen gedacht. Man kann auch hierüber diskutieren, eine derartige Fülle an kleingedruckten Informationen (wie am Beispiel Kumberg) erscheint jedoch wenig sinnvoll.

2. Beginn der Gemeinderatssitzungen nach 17.00 Uhr – Eingabe vom 01.12.2014:

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung soll der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine des Gemeinderates für das laufende bzw. folgende Kalenderjahr vorlegen. So wurde der Sitzungsplan auch für das Kalenderjahr 2014 vom Gemeinderat beschlossen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Für den Gemeinderat

1. Vizebürgermeister
Dl. (FH) Gerald Wöner